

STADT Neuenburg am Rhein ZEITUNG

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Stadtteilen Zienken, Grifßheim und Steinenstadt



16. Oktober 1992 / 42. Kalenderwoche

1. Jahrgang / Nr. 55

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Basleren" im Anzeigeverfahren

Die vom Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in öffentlicher Sitzung am 6. April 1992 als Satzung beschlossene erste Änderung des Bebauungsplanes, "Innere Basleren", wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 7800 Freiburg i.Br., aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Schreiben vom 07.09.1992 nicht geltend gemacht.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes "Innere Basleren" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung 7844 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Zimmer Nr. 12, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Änderung des Bebauungsplanes - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 09.10.1992

Schuster
Bürgermeister